

# Satzung des FC Gerolfing 1930 e.V.

Entwurf

Präambel

In Erarbeitung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball Club Gerolfing 1930 e.V.“, abgekürzt FC Gerolfing 1930 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 192 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball sowie weiterer Sportarten.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- Entwurf
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
  - (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
  - (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
  - (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend hiervon besteht für Wahlen zur Vereinsjugend passives Wahlrecht
    - Vorsitzender der Jugendvorstandschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
    - stellvertretende Vorsitzende der Jugendvorstandschaft: ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
    - Beisitzer der Jugendvorstandschaft: ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abweichend hiervon besteht für Wahlen zur Vereinsjugend aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss/die Mitgliederversammlung seinen/ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 EUR.
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

- (1)** Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2)** Für besondere Sportangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, etc.) können gesonderte Kursgebühren festgesetzt werden.
- (3)** Die Aufnahmegebühr gemäß § 7 Abs. 1 und die Kursgebühren gemäß § 7 Abs. 2 sowie deren Fälligkeit werden von der Vorstandschaft festgesetzt. Die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4)** Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen mit Zustimmung des Vereinsausschusses beschlossen werden. Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit jährlich maximal 10 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 nicht überschreiten. Diese Beiträge und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (5)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7)** Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (8)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag auf Monatsbasis anteilig berechnet.
- (9)** Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung des Hauptvereinsbeitrags gemäß § 7 Abs. 1 befreit.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  - mindestens 2 bis zu maximal 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
  - dem ersten Kassier
  - dem ersten Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder jeweils einzelnen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu gewählt wählen werden.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (11) Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Rücklagen.

Entwurf

- (12) Mitglied der Vorstandschaft dürfen nicht Mitglieder der Abteilungsleitungen, dem Wirtschaftsbeirats oder des Ältestenrats des Vereins sein.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern der Vorstandschaft
  - dem zweiten Kassier und dem zweiten Schriftführer
  - den Abteilungsleitern
  - dem Vorsitzenden des Ältestenrats, soweit dieser gebildet ist
  - dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats, soweit dieser berufen ist
  - dem Vorsitzenden der Jugendvorstandschaft
  - bis zu 5 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss ist für die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen zuständig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) § 9 (3) gilt sinngemäß.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung wird in Textform, insbesondere durch Brief oder Postkarte oder Vereinszeitung (auch in elektronischer Form oder Email) oder Aushang einberufen. Der Versand der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse ist ausreichend. Mit der

Entwurf

Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über die Aufstellung/Änderung der Finanzordnung,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen auf Vorschlag der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses nach Zustimmung durch den Ältestenrat.

- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft, den Abteilungsleitungen, dem Wirtschaftsbeirats oder des Ältestenrats des Vereins sein.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

## **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Mitglied der Abteilungsleitung kann nicht sein, wer der Vorstandschaft, dem Ältestenrat oder dem Wirtschaftsbeirats des Vereins angehört.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen; sie sind zu den Abteilungsversammlungen einzuladen.

## **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Für den Erlass und die Neufassung der Jugendordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Jugendversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses zuständig.

## **§ 15 Ältestenrat**

- (1) Aus den Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern kann der Ältestenrat gebildet werden.
- (2) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen selbst.
- (3) Mitglieder der Vorstandschaft, Abteilungsleiter und Funktionsträger des Vereins können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
- (4) Der Ältestenrat kann sich zur Wahrung des Bestehens und des Ansehens des Vereins über das Vereinsleben informieren und kann die Vorstandschaft in wichtigen Angelegenheiten beraten.
- (5) Die Zustimmung über die Zulassung von Ehrenvorständen/Ehrenmitgliedern zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung fällt in die Zuständigkeit des Ältestenrats.
- (6) Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

## **§ 16 Wirtschaftsbeirat**

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Wirtschaftsbeirat bestellen. Der Wirtschaftsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei wichtigen wirtschaftlichen Aufgaben.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder werden von der Vorstandschaft berufen. Mitglieder des Wirtschaftsbeirates können nur Vereinsmitglieder sein. Mitglieder der Vorstandschaft oder einer Abteilungsleitung des Vereins können nicht Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sein.
- (3) Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates ist ehrenamtlich. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Näheres kann in einer Beiratsordnung geregelt werden.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Übungsleitern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum, Funktionen, Ehrungen, Zahlungen, Übungsleiterlizenz (Nummer und Laufzeit).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Adresse, Name der Eltern.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern insbesondere Abteilungsleitern und Abteilungskassieren, Übungsleitern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Ingolstadt.

## **§ 20 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.09.2019 in Ingolstadt-Gerolfing beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Entwurf